

Vertrag

Nr.

zwischen

Stadt Zürich
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich
Kehrichtheizkraftwerke
Hagenholzstrasse 110
8050 Zürich
nachfolgend **ERZ** genannt

und

Gemeinde Niederweningen
Alte Stationsstrasse 19
8166 Niederweningen

nachfolgend **Kundin** genannt

über die

Thermische Verwertung von Siedlungsabfällen

Inhalt:

1. Vertragsgegenstand
2. Rechte und Pflichten von ERZ
3. Rechte und Pflichten der Kundin
4. Mengen, Preise
5. Vertragsdauer
6. Weitere Bestimmungen

dreifache Ausfertigung vom Februar 2018

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Siedlungsabfällen der Kundin an das Kehrtheizkraftwerk Hagenholz von ERZ und deren Annahme und thermische Verwertung.

2. Rechte und Pflichten des KHKW

2.1. Grundsatz, Einlieferort

ERZ nimmt während der Öffnungszeiten vertragskonform eingelieferte Siedlungsabfälle der Kundin im Kehrtheizkraftwerk Hagenholz entgegen.

2.2. Umleitung innerhalb des ZAV Zürcher Abfallverwertungs-Verbundes

ERZ behält sich vor, die Einlieferungen von Siedlungsabfällen der Kundin in ein anderes Kehrtheizkraftwerk des ZAV Zürcher Abfallverwertungs-Verbunds umzuleiten, falls im Kehrtheizkraftwerk Hagenholz Kapazitätsengpässe entstehen. Sofern infolge von Kapazitätsengpässen die Anlieferungen der Kundin nach vorgängiger Mitteilung in ein anderes Kehrtheizkraftwerk umgeleitet werden müssen, bleibt der Einlieferpreis gemäss Ziffer 4.2 bestehen. Der Kundin entstehende Mehrkosten für die Transporte zur Ersatzanlage werden von ERZ getragen. ERZ unternimmt alles, um solche Situationen zu vermeiden.

2.3. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Massgebend für die monatliche Rechnungsstellung durch ERZ an die Kundin sind die Wägungen bzw. Waagscheine von ERZ. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto.

3. Rechte und Pflichten der Kundin

3.1. Siedlungsabfälle

Unter Siedlungsabfällen, welche die Kundin bei ERZ einliefert, sind die nichtverwertbaren, brennbaren Anteile von Siedlungsabfällen inklusive Sperrgut zu verstehen, gemäss:

- Art. 4 und 40 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA, SR 814.600)
- § 23 Abs. 2 des Abfallgesetzes des Kantons Zürich vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1)

3.2. Einlieferung aller Siedlungsabfälle der Kundin

Die Kundin ist dafür besorgt, dass sämtliche in ihrem Gemeindegebiet entstehenden Siedlungsabfälle ins Kehrtheizkraftwerk Hagenholz eingeliefert werden. Darin eingeschlossen sind auch die Siedlungsabfälle von Unternehmen mit Sitz im Gemeindegebiet der Kundin, inklusive Sperrgut.

3.3. Anlieferung mit Kehrichtfahrzeugen und Grossraummulden

Die Anlieferung der Siedlungsabfälle ins Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz erfolgt ausschliesslich mit Fahrzeugen, welche ein Abkippen der Abfälle in den Bunker des Kehrichtheizkraftwerks Hagenholz ermöglichen.

Die Kundin kann mit Kehrichtsammelfahrzeugen Sperrgut und Siedlungsabfälle vermischt einliefern. Erfolgt die Anlieferung von Siedlungsabfällen in Grossraummulden, so muss Sperrgut getrennt von Siedlungsabfällen eingeliefert werden.

3.4. Von der Einlieferung ausgeschlossene Güter

Im Weiteren wird auf die Einlieferbedingungen des ZAV verwiesen. Von der Einlieferung ausgeschlossen sind demnach insbesondere Sonderabfälle, Flüssigkeiten, elektrische und elektronische Geräte, grobe Metallteile, Pneus sowie Inertstoffe, wie z.B. Glas, Ziegel, Backsteine, Beton, Mörtel, Mineralwolle.

3.5. Einhaltung der Einlieferbedingungen

Die Einhaltung der vorstehend definierten Qualität und Abmessungen der Einlieferungen sind in der Verantwortung der Kundin. Nicht vertragskonform eingelieferte Abfälle können von ERZ abgewiesen werden. Für die Entsorgung von Abfällen, welche vom Transporteur der Kundin auf dem Areal des Kehrichtheizkraftwerks Hagenholz abgeladen worden sind, die aber nicht den vorstehend definierten Bedingungen entsprechen, kann ERZ der Kundin den Aufwand in Rechnung stellen.

3.6. Deklaration und Entlad

Einlieferungen sind durch die Kundin an der Waage jeweils entsprechend zu deklarieren. Die Kundin ist für den Entlad der eingelieferten Abfälle selber verantwortlich, wobei sie sich dabei an die Anweisungen des Personals von ERZ zu halten hat.

3.7. Beauftragte Transportunternehmen

Sofern die Kundin Dritte mit dem Transport und der Anlieferung bei ERZ beauftragt, ist sie verpflichtet, die beauftragten Firmen oder allfällige Änderungen an ERZ bekanntzugeben.

4. Mengen und Preise

4.1. Jährliche Einliefermenge

Die Parteien vereinbaren eine jährliche Einliefermenge von rund

..... Tonnen Siedlungsabfälle (inkl. Sperrgut).

4.2. Einlieferpreis

Der Einlieferpreis beträgt per 1. Januar 2019 CHF 140.-- pro Tonne (einhundertvierzig CHF exkl. MwSt).

4.3. Änderung übergeordneter Vorschriften

Sollten sich wegen einer Änderung des Umweltschutzgesetzes oder anderer im Zusammenhang mit der Abfallverwertung zu beachtender Vorschriften, die Kosten des Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz für die Abfallverwertung erhöhen, ist ERZ jederzeit berechtigt, den Einlieferpreis gemäss Ziffer 4.2 dieses Vertrages entsprechend anzupassen. Eine solche Anpassung setzt eine schriftliche Mitteilung an die Kundin voraus.

5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird mit Vorliegen der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragspartner verbindlich. Er tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2023.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Genehmigung

Dieser Vertrag wird vorbehältlich der «Festsetzung der Einzugsgebiete der KVA im Kanton Zürich» durch den Regierungsrat des Kantons Zürich abgeschlossen.

6.2. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger/eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen.

6.3. Änderungen/Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

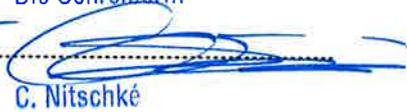
6.4. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Unterschriften ERZ:

	Datum	Name, Vorname	Unterschrift
Zürich,	5.6.18	Markus Grünenfelder	
Zürich,	5.6.18	Kurt Bürgin	

Unterschriften Kundin:

Ort	Datum	Name, Vorname	Unterschrift
8166 Niederweningen	23. APR. 2018	GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN	
		Die Präsidentin	Die Schreiberin
			
		A. Weber Allenspach	C. Nitschké